



Wem gehören die Software-Rechte?

Es gibt kein Register, aus dem sich entnehmen lässt, wem die Rechte an Software gehören. Auch ist die Rechtslage, gestützt auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen, längst nicht immer eindeutig. Klare vertragliche Regelungen sind daher sinnvoll.

→ VON OLIVER STAFFELBACH

Das Marktforschungsunternehmen Gartner prognostizierte in einer aktuellen Studie, dass im Jahr 2011 mit Enterprise-Software weltweit mehr als 267 Milliarden US-Dollar umgesetzt werden. Für manche Firmen macht die Software den grössten Teil ihres Wertes aus. Andere können ohne funktionierende Software keinen Tag überleben. Umso erstaunlicher ist, wie wenig Bedeutung oft der Frage

Dr. Oliver Staffelbach ist auf IT-Recht spezialisierter Rechtsanwalt bei Wenger & Vieli in Zürich
→ www.wengervieli.ch

zugemessen wird, wem Software-Rechte eigentlich gehören. Diese Nachlässigkeit ist mit hohen Risiken verbunden: Zeigt sich im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung, dass eine Firma nicht über alle Rechte an der eingesetzten Software verfügt, sondern z.B. auch Arbeitnehmer, Freelancer oder Geschäftspartner daran Rechte halten, kann dies zu Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen führen und den Wert des Unternehmens substanziell beeinträchtigen. Zudem können unklare Rechtsverhältnisse bei Software auch im Hinblick auf grössere Investitionen oder M&A-Transaktionen zu Problemen führen.

URHEBERRECHTLICHER SCHUTZ

In der Schweiz ist Software primär durch das Urheberrechtsgesetz (URG) geschützt. Anders als beispielsweise in den USA haben Entwickler von Software in der Regel keine Möglichkeit, Schutz über ein Patent zu erlangen. Das Urheberrecht an der Software entsteht kraft Gesetzes durch die Entwicklung derselben. Ein Registereintrag ist weder erforderlich noch möglich, denn in der Schweiz besteht kein Register, in das diese Rechte eingetragen werden können.

Als Grundsatz gilt, dass Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes nur die konkrete Ausge-

staltung der Software sein kann. Ideen und Algorithmen, die dieser zugrunde liegen, können rechtlich nur sehr beschränkt, insbesondere durch Geheimhaltungsvereinbarungen, geschützt werden. Zudem besteht ein faktischer Schutz: Da es abgesehen von wenigen Ausnahmen nicht zulässig ist, den Maschinencode von Software zu dekompile, also in eine für den Menschen verständliche Programmiersprache zu übersetzen, bleibt dem Anwender das zugrunde liegende Know-how in der Regel weitgehend verborgen.

ÜBERTRAGUNG VON SOFTWARE-RECHTEN

Das Urheberrecht an Software entsteht bei der Person, welche die Software geschaffen hat. Es ist abgesehen von gewissen Urheberpersönlichkeitsrechten übertragbar und vererblich. Die Übertragung ist grundsätzlich formfrei gültig. Sie kann zwar auch mündlich, sollte aus Gründen der Beweisbarkeit jedoch schriftlich erfolgen. Nicht nur das gesamte Urheberrecht an Software, sondern auch einzelne Teilrechte daran können übertragen werden. Im Vordergrund steht dabei die räumliche, zeitliche oder inhaltliche Aufteilung der Rechte. So können beispielsweise die Rechte an Software für Frankreich an ein französisches Unternehmen und die Rechte für die übrigen europäischen Länder an ein britisches Unternehmen abgetreten werden.

In der Praxis wird oft übersehen, dass Software, die übertragen werden soll, in der entsprechenden Vereinbarung genügend bestimmt oder zumindest bestimmbar sein muss. Inhalt und Umfang müssen nachvollziehbar sein. Vielfach lässt sich die zu übertragende Software nicht in ein paar Sätzen umschreiben. In solchen Fällen kann das Vertragsdokument beispielsweise auf einen Datenträger, auf dem die Software gespeichert ist, oder auf eine in einem Anhang aufgeführte Programmbeschreibung verweisen.

ENTWICKLUNG DURCH ARBEITNEHMER

Das schweizerische Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass dem Arbeitgeber die ausschliesslichen Nutzungsrechte an Software eingeräumt werden, sofern der Arbeitnehmer diese in seinem Arbeitsverhältnis bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten und in Erfüllung vertraglicher Pflichten geschaffen hat. Das bedeutet insbesondere, dass eine enge Beziehung zwischen der Schaffung der Software durch den Arbeitnehmer und der generellen Tätigkeit des



«Nicht immer führen urheberrechtliche Normen zu fairen Resultaten»

Oliver Staffelbach

Arbeitnehmers innerhalb des Unternehmens bestehen muss. Andernfalls verbleiben die Rechte beim Arbeitnehmer, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Nicht immer führt die genannte urheberrechtliche Regelung zu fairen Resultaten. So ist es durchaus möglich, dass der Arbeitgeber mangels vertraglicher Abrede an von einem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit und am Arbeitsplatz geschaffener Software nicht berechtigt ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Arbeitnehmer, der arbeitsvertraglich nicht zur Software-Entwicklung verpflichtet ist, lediglich auf organisatorischer oder applikatorischer Ebene zur Entwicklung der Software beigetragen hat. Eine saubere vertragliche Regelung der Urheberrechte in den Standardarbeitsverträgen ist daher sehr empfehlenswert.

ENTWICKLUNG DURCH DRITTE

Nicht selten nehmen Schweizer Unternehmen an, dass sie das Eigentum an Software-Rechten

erwerben, indem sie die mit der Entwicklung der Software beauftragten Personen (z.B. Freelancer) für die erbrachten Arbeitsresultate bezahlen. Dies trifft jedoch nur teilweise zu. Ohne vertragliche Regelung bleibt die Rechtslage in solchen Fällen oft unklar. Besonders komplex kann es werden, wenn das beauftragte Entwicklerteam im Ausland tätig war und damit ausländisches Recht zur Anwendung kommen kann.

Weiter sieht das schweizerische Urheberrecht vor, dass die Übertragung des Eigentums

an einem Datenträger keine Übertragung von Urheberrechten einschliesst. Überlässt ein Auftragnehmer dem Auftraggeber beispielsweise einen Datenträger, auf dem der

Maschinen- und Quellcode der Software abgespeichert ist, führt dies nicht zwingend zu einer Übertragung der entsprechenden Urheberrechte. Es ist also stets zwischen den Rechten am Datenträger und den Rechten an der Software zu unterscheiden.

GEMEINSAME ENTWICKLUNG

Sofern mehrere Personen gemeinsam Software entwickeln, steht ihnen das Urheberrecht daran grundsätzlich gemeinsam zu. Für eine Mitberechtigung erforderlich ist allerdings eine schöpferische Mitwirkung. Wer lediglich Anweisungen eines anderen ausführt und keinen kreativen Beitrag leistet, erwirbt kein Miturheberrecht.

Wenn sich die einzelnen Beiträge nicht trennen lassen, können die Entwickler die Software gemäss der gesetzlichen Regelung nur mit Zustimmung aller Miturheber verwenden. Die Folge davon ist, dass sich die Entwickler gegenseitig in der Verwertung der Software blockieren können. Sie sollten das künftige Schicksal der Software daher unbedingt vertraglich regeln. In der Praxis werden die Rechte an der Software oft in eine Gesellschaft eingebracht, die den Entwicklern genau definierte Rechte gewährt und einen festgelegten Verwertungserlös an sie auszahlt.

Ohne anderslautende Vereinbarung kann jeder Software-Entwickler seinen eigenen Beitrag selbstständig verwerten, wenn der Beitrag abtrennbar ist und die Verwertung der gemeinsam geschaffenen Software dadurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzungen sind in der Praxis allerdings eher selten erfüllt. In der Regel ist ein Mitglied eines Entwicklerteams ohne entsprechende vertragliche Regelung daher nicht berechtigt, die Rechte an seinem Arbeitsresultat separat zu verkaufen oder an Dritte zu lizenzieren. ←

Checkliste → Software-Rechte

- In der Schweiz ist Software primär durch das Urheberrechtsgesetz (URG) geschützt. Das Urheberrecht entsteht kraft Gesetzes. Ein Registereintrag ist weder erforderlich noch möglich.
- Das Urheberrecht an Software ist, abgesehen von gewissen Urheberpersönlichkeitsrechten, übertragbar. Das gilt auch für Teilrechte.
- Die Nutzungsrechte an von Arbeitnehmern geschaffener Software werden dem Arbeitgeber nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt.
- Die Übertragung des Eigentums an einem Datenträger bedeutet nicht, dass auch die Übertragung des Urheberrechts an der Software, die auf dem Datenträger gespeichert ist, erfolgt ist.
- Die Bezahlung eines Auftragnehmers (z.B. eines Freelancers) für die von diesem erbrachten Leistungen führt nicht zwingend zu einer Übertragung der entsprechenden Urheberrechte auf den Auftraggeber.
- Sofern Software von mehreren Personen entwickelt wird, können in Bezug auf die Software-Rechte Pattsituationen entstehen.
- Eine saubere vertragliche Grundlage verhindert, dass bei der Entwicklung von Software durch Arbeitnehmer, Auftragnehmer oder mehrere Personen eine unklare Rechtslage entsteht.